

Interpellation Bühler-Schmerikon vom 24. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Deregulierung der Lotteriereordnung – Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. November 2001

René Bühler-Schmerikon stellt in einer Interpellation, die er am 24. September 2001 einreichte, verschiedene Fragen nach den Folgen einer Deregulierung des Lotteriemarktes und Missbräuchen im Lotteriewesen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung teilt die Auffassung, dass die heutige Lotteriereordnung sinnvoll ist und der Allgemeinheit dient.

Einer «Lotterieschwemme» – so schon in der Botschaft vom 23. April 1937 betreffend die Revision des Gesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (ABI 1937, S. 342) – ist entschieden entgegenzuwirken. Eine solche müsste aber befürchtet werden, wenn wieder jeder Kanton für sich Grosslotterien durchführen würde; insbesondere aber wenn solche beliebigen Personen des privaten Rechts bewilligt werden müssten. Die Regierung hält daher an einer interkantonalen Zusammenarbeit im Lotteriewesen fest, wie sie sich mit der im Jahr 1937 gegründeten Interkantonalen Landeslotterie (im Folgenden ILL) für die 19 Trägerkantone ergeben hat. Der Kanton St.Gallen ist der ILL am 30. April 1938 beigetreten. Seit dem Jahr 1937 hat die ILL den Trägerkantonen 2,43 Milliarden Franken – davon dem Kanton St.Gallen 238 Millionen Franken – zur Verwendung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet. Da der Grosse Rat über die Verwendung der Lotteriefondgelder beschliesst, ist ihm bekannt, wie sinnvoll dieses Geld eingesetzt worden ist und wie sehr der kantonale Lotteriegeldanteil der Allgemeinheit gedient hat und dient.

2. Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51), aus dem sich die kantonale Kompetenz zur Durchführung von Geldlotterien herleitet, befindet sich in Revision. Soweit Vertreter der Regierung darauf Einfluss nehmen können, werden sie sich dafür einsetzen, dass die Durchführung von Grosslotterien den Kantonen (im Rahmen interkantonomer Vereinbarungen) vorbehalten bleibt. Würde auf Bundesgesetzesebene eine solche Regelung getroffen werden können, wäre die verschiedentlich geäusserte Rechtsmeinung, ein (kantonales) Monopol für die Durchführung von (Gross-)Geldlotterien verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung; SR 101), obsolet. Die Verhinderung einer unkontrollierten Deregulierung liegt gemäss dem eben Ausgeführten zur Zeit am Bundesgesetzgeber. Hingegen wird das kantonale Lotteriesgesetz (Gesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, sGS 455.1) der eidgenössischen Regelung anzupassen sein. Auch wird die zuständige Stelle des Staates, soweit rechtlich zulässig, die Durchführung von Grosslotterien weiterhin nicht bewilligen, auch wenn es sich bei Gesuchstellern um Vereinigungen handelt, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3. Wenn im Lotteriewesen eine Konkurrenzierung zugelassen wird, wird es nicht zu verhindern sein, dass dem kantonalen Lotteriefond weniger Mittel zufließen. Dies mit Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts kompensieren zu wollen, ist abzulehnen.
4. Die Regierung hat bereits in ihrer ersten Stellungnahme zum eidgenössischen Spielbankengesetz den Bundesrat darauf hingewiesen, dass zu befürchten sei, es würden mit der Zulassung von eigentlichen Spielbanken die Einnahmen der ILL und so auch die kantonalen Anteile am (Lotterie-)Spielgewinn zurückgehen. Sie hat daher gefordert, dass auch die Spielbankengewinne der Verrechnungssteuer unterstellt würden. Nachdem beim Bund dieser st.gallische Vorschlag (einmal mehr) keine Beachtung fand, kann ja nicht der Kanton St.Gallen die Verrechnungssteuer auf Spielbankengewinnen einführen. Allerdings ist anzumerken, dass die Verrechnungssteuer eine «Sicherstellungssteuer» wie die Quellensteuer ist. Der Gewinn muss in der Steuererklärung deklariert werden, so dass darauf die Einkommenssteuer erhoben werden kann. Lediglich Umgehungsmöglichkeiten werden mit der Verrechnungssteuer verhindert.
- 5./6. Werden (Geld-)Lotterien unbewilligt durchgeführt, werden die Veranstalter regelmässig verzeigt. Ausländische Anbieter, wie insbesondere verschiedene deutsche Klassenlotterien, die immer wieder den Kundenfang in der Schweiz versuchen, werden auch dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gemeldet. Dieses versucht dann – nach Auffassung der Regierung in ungenügendem Mass – auf diplomatischem Weg beim zuständigen Ministerium vorstellig zu werden und die Unterlassung zu fordern. Das Spielangebot über Internet stellt ein gesamtschweizerisches Problem dar. Es kann vom Kanton St.Gallen nicht im Alleingang gelöst werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einflussmöglichkeiten der Regierung, die Deregulierung des Lotteriemarktes und Missbräuche im Lotteriewesen zu verhindern, eher beschränkt sind. Ihr Vertreter in den einschlägigen interkantonalen Institutionen und Arbeitsgruppen wird sich jedoch weiterhin mit aller Kraft für die Erhaltung einer Lotterieordnung einsetzen, die ausschliesslich auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist und insbesondere den Interessen der kantonalen Lotteriefonds dient.

13. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.51

Interpellation Bühler-Schmerikon: «Deregulierung der Lotterieordnung – Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Verschiedene Kreise versuchen, das Lotteriewesen im Sinne ihrer Zielsetzungen nur zu gestalten. Sie fordern eine Deregulierung der heutigen Lotterieordnung und die Abschaffung des Alleinverkaufsrechts der Interkantonalen Landeslotterie. Eine derartige Deregulierung würde eine Liberalisierung des Glücksspielwesens und damit eine Vielzahl neuer Lotterieanbieter mit entsprechend vielen neuen Spielen nach sich ziehen. Der zunehmende Konkurrenzdruck würde die Gewinnmargen aller Anbieter unter Druck setzen. Einzelne Unternehmungen würden dadurch in den Graubereich der Legalität abgedrängt. Zudem lässt sich eine wirksame Kontrolle nur schlecht bewerkstelligen, ausländische Geldgeber könnten kaum eruiert werden.

Die heutige Regelung ist gut und kennt viele Begünstigte. Allein der Kanton St.Gallen erhielt beispielsweise im vergangenen Jahr rund 15 Mio. Franken in seinen Lotteriefonds. Daraus fliessen diese Mittel nach sehr demokratischen Verteilprinzipien und unter Aufsicht des Kantons an gemeinnützige, kulturelle und soziale Projekte und Aufgaben.

Ich ersuche daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die heutige Lotterieordnung sehr sinnvoll und der Allgemeinheit sehr dienlich ist?
2. Was wird unternommen, damit keine unkontrollierte Deregulierung passieren kann?
3. Wie will der Staat den kleiner werdenden Mittelzufluss in den kantonalen Lotteriefonds kompensieren, wenn Konkurrenzlotterien auf dem Markt auftauchen?
4. Welche Regelungen werden getroffen, damit die Spielenden bezüglich der Gewinne aus der Lotterie respektive Casinospiele steuerlich gleich behandelt werden (Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinne, keine Verrechnungssteuer auf Casinogewinne)?
5. Welche Massnahmen werden gegen unbewilligte Lotterien ergriffen?
6. Wie verhält man sich gegenüber ausländischen Anbietern (Klassenlotterien, Internet-Lotterien etc.)?»

24. September 2001